



## **Richtlinien über die Anerkennung von Lehrspitälern oder Lehrabteilungen an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 11. März 2004)

### **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Grundsatz**

Ein ausseruniversitäres Spital kann zum Zwecke der klinischen Ausbildung der Medizinstudierenden als Lehrspital an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich anerkannt werden, wenn es die Voraussetzungen erfüllt. Ebenso kann eine einzelne Abteilung eines ausseruniversitären Spitals als Lehrabteilung an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich für ein bestimmtes Fachgebiet anerkannt werden<sup>1</sup>.

#### **§ 2. Anerkennung**

Die Anerkennung als Lehrspital erfolgt durch die Universitätsleitung auf Antrag der Medizinischen Fakultät.

Die akademische Zusammenarbeit wird in einem Vertrag geregelt. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten per Ende eines Akademischen Jahres gekündigt werden. Mit der Kündigung endet die Anerkennung als Lehrspital. Beschränkt sich die Kündigung auf einzelne Fachabteilungen des Spitals, so bleiben die nicht von der Kündigung betroffenen Abteilungen des Lehrspitals Lehrabteilungen der Universität Zürich.

Art und Umfang der Beteiligung des Lehrspitals an der Ausbildung wird jährlich bis zum Beginn des Wintersemesters zwischen dem Lehrspital und der Medizinischen Fakultät schriftlich festgelegt.

#### **§ 3. Mitwirkung der Lehrspitäler an der Gestaltung der Ausbildung**

Die Lehrspitäler wählen Vertreterinnen oder Vertreter, die Einsitz haben in nachfolgend genannte Arbeitsgruppen der Medizinischen Fakultät, welche sich mit Fragen der Ausbildung und des Studiums befassen. Je Arbeitsgruppe hat eine Vertreterin oder ein Vertreter Einsitz: Arbeitsgruppe Gestaltung 3. und 4. Studienjahr; Arbeitsgruppe Gestaltung 5. und 6. Studienjahr; Subkommission Evaluation, Subkommission Didaktik und Subkommission Praktische Ausbildung.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend wird nur noch der Begriff „Lehrspital“ verwendet. Er umfasst auch die Anerkennung als Lehrabteilung der Universität Zürich.

## **Teil II: Voraussetzungen**

### **§ 4. Allgemeines**

Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrspital der Universität Zürich ist das Vorhandensein einer angemessenen Krankenversorgung, das Zurverfügungstellen der erforderlichen Lern- und Lehrmittel sowie eine hinreichende Qualifikation der auszubildenden Ärztinnen und Ärzte im Bereich der akademischen Lehre.

### **§ 5. Krankenversorgung**

Ein Lehrspital muss die Fachgebiete, für welche von Seiten der Medizinischen Fakultät ein Bedarf für eine Zusammenarbeit bei der Ausbildung formuliert wird, in den für die Ausbildung relevanten Bereichen vertreten können.

Die folgenden Voraussetzungen müssen dabei erfüllt werden:

- Vorhandensein einer ausreichend grossen Anzahl an Patientinnen und Patienten in den betreffenden Fachgebieten;
- Vorhandensein einer hinreichend breiten Abdeckung der relevanten klinischen Krankheitsbilder in den betreffenden Fachgebieten (keine ausschliessliche Bettenbelegung mit hochselektiertem Patientenkollektiv weniger Spezialgebiete);
- Durchführung von regelmässigen radiologischen Demonstrationen;
- Zugang zu hämatologischen und klinisch-chemischen Labordaten.

### **§ 6. Lern- und Lehrmittel eines Lehrspitals der Universität Zürich**

Ein Lehrspital muss den Medizinstudierenden die zur Ausbildung erforderlichen Lern- und Lehrmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen können.

Dies bedeutet insbesondere

- Schaffung von ausreichenden Gelegenheiten für die Studierenden, mit für die Lehre geeigneten und zur Mitwirkung an der Lehre bereiten stationären und ambulanten Patientinnen und Patienten in Kontakt zu treten;
- Durchführung von regelmässigem, begleitendem Unterricht und klinischen Besprechungen unter Anleitung von erfahrenen Klinikärztinnen und -ärzten;
- Verfügbarkeit einer für die Studierenden zugänglichen Fachbibliothek bzw. eines Internetzugangs für medizinische Fachliteratur.

## **§ 7. Qualifikation der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte eines Lehrspitals der Universität Zürich**

Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrspital der Universität Zürich ist eine hinreichende Qualifikation der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte im Bereich der akademischen Lehre.

Die Chefärztin oder der Chefarzt des Spitals sollte über den Titel "Klinische Dozentin" oder "Klinischer Dozent" verfügen, habilitiert sein oder über eine fachlich gleichwertige Qualifikation verfügen.

### **Teil III: Verfahren**

## **§ 8. Antrag auf Anerkennung**

Ein auswärtiges Spital, das als Lehrspital der Universität Zürich anerkannt werden will, stellt hierzu einen Antrag bei der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Den Antrag bearbeitet im Auftrag der Kommission Lehre die Studiendekanin oder der Studiendekan Klinik. Sie oder er zieht eine von der Medizinischen Fakultät bestimmte Fachvertreterin oder einen Fachvertreter jedes Fachgebietes bei, in dem eine Zusammenarbeit bei der Ausbildung angestrebt wird. Diese prüfen, ob von Seiten der Medizinischen Fakultät ein Bedarf nach einer Zusammenarbeit in der Ausbildung besteht und ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrspital der Universität Zürich vorliegen. Sie sprechen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Empfehlung hinsichtlich der Anerkennung zuhanden der Kommission Lehre aus. Diese stellt bei Gutheissung der Empfehlung Antrag zuhanden der Medizinischen Fakultät.

Werden die Voraussetzungen für die Anerkennung nur von einigen, aber nicht von allen Abteilungen, für die ein Bedarf nach einer Zusammenarbeit in der Ausbildung besteht, erfüllt, kann der Antrag auf Anerkennung dieser einzelnen Abteilungen eines Spitals als Lehrabteilungen der Universität Zürich für diese bestimmten Fachgebiete gestellt werden.

Stimmt die Fakultät dem Antrag der Kommission Lehre zu, stellt sie Antrag an die Universitätsleitung und legt zugleich den Vertragsentwurf für die Zusammenarbeit mit dem Spital vor.

Vor der Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen dem Lehrspital und der Universität Zürich legt die Chefärztin oder der Chefarzt des Lehrspitals den Vertrag der Trägerschaft des Spitals zur Information und gegebenenfalls zur Stellungnahme vor.

#### **Teil IV: Schlussbestimmungen**

##### **§ 9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Universitätsrat in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

H. Weder

Der Generalsekretär:

K. Reimann

Vom Universitätsrat am 29. März 2004 genehmigt.

Im Namen des Universitätsrats

Die Präsidentin:

R. Aepli

Der Aktuar:

A. Straessle